

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1054/2014-22

30. Juni 2015

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der
Vizepräsidentin
Dr. Brigitte BIERLEIN

und in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
DDr. Christoph GRABENWARTER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,
Dr. Claudia KAHR,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Rudolf MÜLLER,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Dr. Martin WITTMANN
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des Herbert ****, ****,
1220 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Christian Kux, Himmelfortgasse 20/2,
1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 11. Juni
2014, Z VGW-031/051/5150/2014-8, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung
gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

- II. Der Bund (Bundesministerin für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer warf während der Rede eines Abgeordneten im Rahmen einer Sitzung des Nationalrates vom 17. Oktober 2012 mehrere Flugblätter von der Besuchergalerie des Parlaments in den Plenarsaal und rief dabei u.a. "Frechheit und Sauerei, Österreich ist ein korruptes Land!". Mehrere anwesende Medienvertreter hielten das Geschehen fest. Die vorsitzführende Nationalratspräsidentin unterbrach daraufhin die Sitzung für kurze Zeit. Der Beschwerdeführer kam der Aufforderung des Sicherheitspersonals widerstandslos nach, die Besuchergalerie zu verlassen. 1

2. Wegen dieses Vorfalles erging am 12. März 2013 ein Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, auf Grund dessen dem Beschwerdeführer gestützt auf § 81 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) die Zahlung einer Geldstrafe von € 100,-, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden, sowie ein Kostenbeitrag zum Strafverfahren in Höhe von € 10,- auferlegt wurde. Das Verwaltungsgericht Wien bestätigte das angefochtene Straferkenntnis. 2

nis mit Erkenntnis vom 11. Juni 2014 mit der Maßgabe, dass die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage herabgesetzt werde.

Wörtlich führt das Verwaltungsgericht Wien u.a. wie folgt aus:

3

"Das Verhalten des Beschwerdeführers erfüllt [den] Tatbestand [des § 81 Abs. 1 SPG].

Es ist wesentlicher Teil des Parlamentarismus, dass neben der durch Medienvertreter und durch Ton- und Bildaufzeichnungen gewährleisteten Öffentlichkeit des parlamentarischen Geschehens es auch möglich ist, Debatten des Nationalrates vor Ort zu verfolgen. Die Besuchergalerie des Parlaments kann jedoch kein Ort für politische Manifestationen sein und stellt die Störung einer Parlaments-sitzung – aus welchen politischen oder sonstigen Motiven auch immer – eine ungerechtfertigte Störung der öffentlichen Ordnung dar. Eine Störung, die sogar zu einer Unterbrechung der parlamentarischen Debatte führt, muss jedenfalls auch als rücksichtslos angesehen werden."

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten insbesondere wegen denkunmöglicher Gesetzesanwendung behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

4

4. Das Verwaltungsgericht Wien legte die Verwaltungs- und Gerichtsakten vor und verzichtete auf die Erstattung einer Äußerung.

5

II. Rechtslage

1. Die §§ 27 und 81 des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. 566/1991 idF BGBl. I 13/2012, lauten auszugsweise:

6

"Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

§ 27. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten. Hiebei haben sie auf das Interesse des Einzelnen, seine Grund- und Freiheitsrechte ungehindert auszuüben, besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können.

[...]

Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch besonders rücksichtsloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 350 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Von der Festnahme eines Menschen, der bei einer Störung der öffentlichen Ordnung auf frischer Tat betreten wurde und der trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht (§ 35 Z 3 VStG), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der Störung durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel (Abs. 3) verhindert werden kann.

(3) Als gelindere Mittel kommen folgende Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht:

1. die Wegweisung des Störers vom öffentlichen Ort;

2. das Sicherstellen von Sachen, die für die Wiederholung der Störung benötigt werden.

(4) – (6) [...]"

2. § 13 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975, im Folgenden: GOG 1975) in der geltenden Stammfassung BGBl. 410 lautet auszugsweise:

7

"(1) Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Nationalrates gewahrt, die dem Nationalrat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

(3) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu unterbrechen. Er läßt Ruhestörer von den Galerien entfernen und diese im äußersten Falle räumen.

(4) – (8) [...]"

III. Erwägungen

1. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet. 8

2. Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 10.413/1985, 14.842/1997, 15.326/1998 und 16.488/2002) nur vorliegen, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn das Verwaltungsgericht der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat. 9

- Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg. 8808/1980 mwN, 14.848/1997, 15.241/1998 mwN, 16.287/2001, 16.640/2002). 10

3. Ein solcher Fehler ist dem Verwaltungsgericht Wien unterlaufen: 11

- 3.1. Die Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Nationalrates sind im dritten Abschnitt des GOG 1975 geregelt. Gemäß der §§ 13, 14 GOG 1975 obliegt ihr/ihm insbesondere die Ausübung der Sitzungspolizei und des Hausrechtes in den Parlamentsgebäuden sowie die Erlassung einer Hausordnung. In § 13 Abs. 3 dritter Satz GOG 1975 ist ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, Ruhestörer von der Besuchergalerie entfernen zu lassen. 12

- 3.2. Die angefochtene Entscheidung ahndet ein Verhalten des Beschwerdeführers, mit dem er als Besucher einer Nationalratssitzung während dieser Sitzung den Ablauf derart störte, dass er letztlich gemäß § 13 Abs. 3 dritter Satz GOG 1975 aufgefordert wurde, die Besuchergalerie und das Parlament zu verlassen. 13

Diese Ausübung der Sitzungspolizei ist durch das GOG 1975 und die Hausordnung, deren Vollziehung ausschließlich der Gesetzgebung zusteht (vgl. VfSlg. 11.882/1988), abschließend geregelt. Für die nachträgliche Bestrafung gemäß § 81 SPG bleibt in Fällen wie diesen kein Raum, wurde die Störung doch durch die Ausübung der Sitzungspolizei beendet.

3.3. Aus diesen Gründen hat das Verwaltungsgericht Wien das angefochtene Erkenntnis mit Willkür belastet. 14

IV. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden. 15

2. Das angefochtene Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist. 16

3. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 17

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- enthalten. 18


5. Damit erübrigt sich ein Abspruch über den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. 19

Wien, am 30. Juni 2015

Die Vizepräsidentin:

Dr. BIERLEIN

Schriftführer:
Dr. WITTMANN

Signaturwert	TSOL9nJuY4AKr97+wuc9PtGgmcneT6YGdd1\NDBsbFNjq/N3A2X hnH22Hj9YpfJd8e6t oKc4z7uMwSyDJD1cuSOX555f7AeBwJTLgVV6nlw8jz36owPOKapNcjdVcl8QjGGenX 8/JUfyinTl2-l{fa918rJ9wsZ/CGmNkXOR4oTE=	
	Unierzeichner	serialNumber-282510228145,CN-Verfa.ssungsgerichtsho f Osterreich,O=Verfassungsgerichtshof Osterreich, C=AT
	Datum/Ze	2015-07-08T10 49 05i()2 00
	Aussteller-Zertifikat	CN-a-sign-corporate-light-02,OU-a-sign-eorporate- light-02,0=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	667866
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.vfgh.gv.at/verifizierung	